

Fragen und Antworten zum Generationenbündnis Vellberg e.V. (Gb-Vellberg)

<p>Ist das Gb-Vellberg .ein gemeinnütziger Verein?</p>	<p>Ja, das Generationenbündnis Vellberg e.V. dient nach der Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Das Gb-Vellberg fördert mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderung der Jugend- und Altenhilfe• Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschl. der Studentenhilfe• Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
<p>Kann das Gb-Vellberg Spendenbescheinigungen ausstellen?</p>	<p>Das Gb-Vellberg ist berechtigt, Spenden die ihr zur Verwendung für die vorgenannten Zwecke zugewendet werden, Spendenbescheinigungen auszustellen.</p>
<p>Welche Hilfe will das Gb-Vellberg geben und welche Zwecke verfolgen?</p>	<p>Das Gb-Vellberg will sich zum einen generationenübergreifend aufstellen und zum anderen will es als Netzwerkverantwortlicher die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen und Vereine fördern. Aktuell sind folgende Hauptaufgaben geplant:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit innerhalb eines Netzwerks mit Diakonie daheim, kath. Sozialstation, den örtlichen Kirchen mit ihren Krankenpflegevereinen, dem Altenpflegeverein Vellberg, dem Pflegestift Vellberg (dfm).• Regelmäßiges Treffen der Senioren im Bürgercafe / Bürgertreff• Koordination eines Babysitterings . Ausbildung eingeschlossen• Angebot zur Unterstützung im häuslichen Umfeld für Tätigkeiten die keinen Handwerker bedürfen, Besuchs- und Fahrdienste• Pflege des gesellschaftlichen Miteinanders im Mitgliederkreis

	<p>aber auch der sonst in Vellberg bestehenden Seniorengruppierungen</p>
<p>Wer kann die Hilfe des Gb-Vellberg in Anspruch nehmen?</p>	<p>Jeder Vellberger der hilfsbedürftig, krank oder behindert ist kann Hilfe bekommen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf gelegentliche Hilfeleistungen. Hilfe die zwingend regelmäßig und zu einer fest bestimmten Zeit ausgeführt werden muss ist eher die Sache von einem selbständigen Dienstleister. Aber auch anderen Personen (z.B. Alleinstehenden) kann im Notfall oder bei Bedürftigkeit geholfen werden. Es gilt der Grundsatz: Mitglied hilft Mitglied. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p>
<p>Was heißt hilfsbedürftig?</p>	<p>Generell gilt, wer Hilfe braucht soll Hilfe erhalten. Dabei muss aus steuerlicher Sicht darauf geachtet werden, dass diese Hilfe überwiegend dem in der Satzung definierten Personenkreis zukommt. Im Sinne des Steuergesetzes sind alle Menschen die 75 Jahr und älter sind hilfsbedürftig. Wenn Mitgliedern, die das Alter von 75 Jahren noch nicht erreicht haben, geholfen werden soll müssen bestimmte Kriterien eingehalten werden.</p>
<p>Gibt es unentgeltliche Hilfe?</p>	<p>Innerhalb Gb Vellberg gilt der Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied hilft Mitglied und • die Hilfeleistenden sollen vom Hilfeempfänger eine kleine Entschädigung erhalten. • Wenn ein Vellberger Bürger oder ein Mitglied unter den Personenkreis der Sozialhilfeempfänger fällt, kann im Ausnahmefall auch ohne Geldleistung geholfen werden. Über den Ausnahmefall entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
<p>Warum will sich das Gb Vellberg die Hilfe bezahlen lassen? Das Gb Vellberg ist doch gemeinnützig und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>Das Gb Vellberg finanziert sich über die Mitgliedsbeiträge, Spenden und evtl. Projektzuschüsse. Die Spenden müssen zeitnah der Verwendung zugeführt werden. Vermögenswerte dürfen nicht ohne zwingenden Grund angespart werden. Das bedeutet, dass das Gb Vellberg seinen laufenden Geschäftsbetrieb (Auslagen für die Geschäftsführung,</p>

	<p>Raum- /Mietkosten, Versicherungen, Aufwendungen für Veranstaltungen und Mitgliederpflege u.a.) aus den Mitgliedseinnahmen decken muss. Diese sind nicht so hoch kalkuliert, dass sie alle Ausgaben decken. Deshalb müssen Verwaltungsgebühren erhoben werden.</p> <p>Ein Hilfeleistender erhält keinen Lohn im eigentlichen Sinn, sondern eine Aufwandsentschädigung. Diese liegt deutlich unter der üblichen Weise für vergleichbare Dienstleistungen erhobenen Vergütungssätzen (z.B. Diakonie).</p>
<p>Welche Kriterien sind zu prüfen, wenn Menschen unter 75 Jahren geholfen werden soll?</p>	<p>Prüfkriterien sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsbedürftig im Sinne des SozGB (z.B. Hartz IV-Emfänger) • Tätigkeit von Dauer • Weniger als 3 Mal und / oder 5 Stunden in der Woche • Vertreterregelung zwingend erforderlich • Einstufung in eine Pflegeklasse • Behinderung oder schwere Krankheit • Vorübergehende körperlichen Einschränkungen
<p>Was kostet die Hilfeleistung?</p>	<p>Grundsätzlich verlangt der Verein einen Verwaltungsbeitrag und die Hilfeleistenden erhalten eine Stundenvergütung.</p> <p>Aktuelle Preise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungspauschale pro Einsatz 3,00 EUR. Bei regelmäßigem Einsatz und monatlicher Abrechnung 3,00 EUR pro Monat. • Je halbe Std. Hilfeleistung 2,50 EUR (Stunde demnach 5 EUR). • Für Fahrten außerhalb Vellberg erhält der Hilfeleistende 0,20 EUR pro km Fahrkostenersatz <p>Beispiel: <u>2 Stunden Hilfe im Haushalt (mtl. 8 Std.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungspauschale 3,00 " • Lohn für Hilfeleistenden 40,00 " <p>Hilfsempfänger bezahlt: 43,00 EUR</p> <p><u>Fahrt ins DIAK einschl. Wartezeit 3 Std:</u></p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungspauschale 3,00 EUR • Lohn für Hilfeleistenden 15,00 EUR • Km-Geld (30 Km) 6,00 EUR <p>Hilfsempfänger bezahlt 24,00 EUR</p>
Kann der Helfer unbegrenzt verdienen?	Das Gb-Vellberg will keine Arbeitsverträge mit Lohnsteuer- / Sozialversicherungspflicht eingehen. Der Gesamtverdienst im Kalenderjahr darf deshalb den Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterpauschale (2.100 EUR) nicht überschreiten.
Was bedeutet eine Zeitgutschrift in Punkten?	Die Hilfeleistenden können auf ihre Aufwandsvergütung verzichten und diese auf einem separaten Konto gutschreiben lassen. Diese Punkte können sie dann wieder abrufen, wenn sie selbst einmal Hilfe brauchen.
Wie garantiert der Verein, dass später die Hilfeleistung aus der Vereinskasse bezahlt werden kann?	Das Gb-Vellberg ist gem. Satzung verpflichtet, für jeden Punkt 5,00 EUR Rücklage zu bilden. Diese ggf. um die jährlichen Inflationsrate erhöhte Rücklage zzgl. der Zinseszinsen garantiert diesen Anspruch.
Kann diese Zeitgutschrift auch vor Inanspruchnahme einer Hilfeleistung wieder in Geld umgewandelt werden?	Ja, das ist grundsätzlich zu Lebzeiten möglich. Das Angesparte Kapital kann zu jeder Zeit (ohne Zinsen) zur Auszahlung angefordert werden.
Können Zeitgutschriften (Punkte) verschenkt werden?	Ja, das ist möglich wenn dies innerhalb der Familie geschieht oder die Punkte sozialschwachen zukommen sollen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Punkte innerhalb eines Kalenderjahres eingesetzt werden.
Was passiert mit den Zeitgutschriften wenn sie nicht abgerufen werden?	Zeitgutschriften können nicht vererbt werden. Nach dem Tod eines Mitglieds werden die Rückstellungen aufgelöst und das Guthaben wird in den laufenden Haushalt übernommen.

Stand: 05.05.12